

Über die Offenbarung des Erfindergedankens

Autor(en): **Blum, R.E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **87 (1969)**

Heft 14: **Schweizer Mustermesse Basel, 12.-22. April 1969**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Architekt wird sich nicht darauf beschränken können, sich mit den baulichen Fragen einer Bibliothek zu befassen. Er wird danach trachten, Einblick in die spezifisch bibliothekarischen Anliegen der Zeit zu nehmen, soweit dies seine Möglichkeiten erlauben, um sich Rechenschaft ablegen zu können über die grundsätzliche Seite der ihm vorgelegten konkreten Tagesfragen. Erst die auf diese Weise erfolgte Distanznahme wird ihn dazu befähigen, aus dem weiteren Blickwinkel die Zusammenhänge mit der allgemeinen Entwicklung des Bibliothekswesens zu übersehen und derart den Einzelfall angemessen zu beurteilen.

Insofern interessiert hier die unter dem obigen Titel am 29. Februar 1968 in der Zentralbibliothek Zürich stattgefundene Diskussion unter dem Protektorat der Stiftung PRO HELVETIA und der Gesellschaft der Freunde der Zentralbibliothek. Zur Sprache kam das primäre Problem der Hochschulbibliotheken heute, die Anpassung an die neuen Verhältnisse im Sinne der gebieterischen Notwendigkeit zur Rationalisierung des Betriebs.

Das Problem stellt sich in doppelter Weise, und entsprechend wird die Lösung in zwei Richtungen gesucht. Einmal gilt es, das uferlose Anschwellen der Literatur

mit allen Folgeerscheinungen zu meistern. Die Gesamtplanung des Bibliothekswesens ist das Gebot der Stunde, sie ist auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene nicht länger zu umgehen. Standort und Aufbau der Hochschulbibliotheken sind neu zu bestimmen. Der Problembereich ist mit den Stichworten Autarkie, Koordination und Zentralisierung zu umschreiben (Dr. Scherrer). Auf lokaler Ebene drückt sich das so aus, dass die Bibliothek als Instrument der Hochschule aufs engste mit den einzelnen Universitätsinstituten verhängt ist. Sie darf im Gebaren weder autark sein, noch auch kann sie organisatorisch auf den Anspruch der zentralen Stellung und Bedeutung verzichten; ihr ist die massgebende Weisung vorzubehalten. Als Lösung auf Landesebene ist (nach Prof. Dr. Burr, Bonn) das System der «Sondersammelbibliotheken» in der Bundesrepublik zu nennen. Als Notmassnahme der Nachkriegszeit und nützliche Institution, zunächst also, um dem Mangel zu begegnen, bildet sie heute den Ausweg, um die Fülle der literarischen Produktion zu bewältigen. Die scharf begrenzten Wissenschaftsgruppen (jede Überschneidung war zu vermeiden) wurden nach Kriegsende auf die noch bestehenden Bibliotheken verteilt, deren Aufgabe die Literatursauswahl, die Katalogisierung und der auswärtige

Leihverkehr ist; der Kauf erfolgt dagegen durch die deutsche Forschungsgemeinschaft. Es handelt sich dabei um ein sprechendes Beispiel von Dezentralisierung und organisatorischer Einheit.

Dann gilt es, dem wachsenden Druck des Mangels an Personal und Fachkräften zu steuern. Hier bietet sich das organisatorische Hilfsmittel der Automatisierung des Betriebs mittels elektronischer Datenverarbeitung an. Verschiedene Gründe sind geltend zu machen, weshalb die Zeit für die totale Automatisierung noch nicht reif ist. Vor allem gilt hier wohl ein angeführtes amerikanisches Zitat (Dr. Stummvoll, Wien): "The computer is a hard taskmaster!" (Der Computer ist ein strenger Lehrmeister). Gründe für die Verzögerung in der Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung sind sodann die Kosten nicht nur der Anschaffung des Computers, sondern auch die der Umstellung des Betriebs auf Elektronik. In dieser Hinsicht vorteilhaft ist die in den letzten Jahren erfolgte Einführung bei Neugründungen wie Bochum und Regensburg, die als Wegbereiter, bis auf Dokumentationsstellen von Industrie und Forschung, keine Vorbilder im Bibliothekswesen selber fanden, auch nicht in Amerika.

Otto H. Senn, Arch. BSA/SIA, Basel

Über die Offenbarung des Erfindergedankens

DK 608.3

Die Schrift «Offenbarung des beanspruchten Erfindungsgedankens und Schutzzumfang des Patents»¹⁾ von Dr.-Ing. Gerhard Zeunert, Senatspräsident i.R. beim deutschen Bundespatentgericht, ist schon 1961 in erster Auflage erschienen. Das Anliegen des Werks bestand darin, Klarheit über die an die Offenbarung einer Erfindung zu stellenden Anforderungen zu schaffen, damit im Patenterteilungsverfahren eine sichere Entscheidung, ob eine nachträglich beantragte Änderung zulässig sei oder nicht und im Verletzungsprozess eine zutreffendere Feststellung, ob ein geltend gemachtes Schutzbegehren im Rahmen der ursprünglich offenbarten Erfindung liege und unter den geschützten Erfindungsgedanken falle. Eine Reihe weiterer patentrechtlicher Fragen, die damit mehr oder weniger nahe verbunden sind, wurden ebenfalls in das Buch aufgenommen.

Die neue Auflage stellt eine Umarbeitung und Ergänzung der ersten Auflage dar, wobei insbesondere zusätzlich untersucht wird, inwieweit in erteilten Patenten aus Ausführungsbeispielen nachträglich ein allgemeiner Erfindungsgedanke hergeleitet werden kann, und welche Bedeutung Ausführungsbeispiele haben, wenn im Patent nur ein allgemeiner Erfindungsgedanke geschützt ist.

Die Rechtsprechung des im Jahre 1961 eingerichteten Bundespatentgerichtes erhielt ihren Platz in einer etwa gleichzeitig mit der genannten zweiten Auflage erschienenen Monographie «Beiträge zur Frage der Offenbarung der beanspruchten Erfindung»²⁾.

Die beiden Schriften ergänzen sich weitgehend, doch findet sich in der zweiten Monographie auch Neues. So wird insbesondere ausführlich dargestellt, welche Rolle der durch die beanspruchte Erfindung gelösten Aufgabe insbesondere im Zusammenhang mit der genannten Regel für technisches Handeln zukommt. Des weiteren wird eingehend untersucht, in welchem Umfang Änderungen der Anmelde-

unterlagen und des Patentbegehrens nach dem Patentänderungsgesetz vom 4. Sept. 1967 gestattet sind. Wir finden auch wertvolle und anregende Überlegungen zur Frage des chemischen Stoffschutzes und des Schutzes chemischer Erfindungen im Wege des analogen Verfahrens.

Wie im Vorwort der neuen Schrift dargelegt wird, war ursprünglich beabsichtigt, dieses zweite Werk in die zweite Auflage der erst genannten Monographie aufzunehmen. Dazu berechtigt insbesondere die Tatsache, dass es sich ja (zum Teil wenigstens) um weitere Ausführungen der dort behandelten Kapitel handelt. Die Arbeiten wurden aber getrennt publiziert um, wie es heisst, zu vermeiden, dass den Besitzern der ersten Auflage der Monographie von 1961 etwa schon die Hälfte der zweiten Auflage im wesentlichen bekannt wäre. Diese Rücksichtnahme ist fast ein wenig zu bedauern, denn zweifelsohne hätte eine Verarbeitung des Stoffes des neuen Werkes in die alte Monographie das Studium des Dargelegten weitgehend erleichtert und auch wesentlich übersichtlicher gemacht.

Wenn immer Zeunert zur Feder greift, weiss man, dass wertvolles Wissen in klarer, präziser Sprache dargelegt wird. Kein Wunder, dass manches strittige Problem nach Studium seiner Arbeiten wesentlich geklärt erscheint. Es ist unmöglich, in einer knappen Besprechung auf dem ganzen Reichtum des Dargebotenen kritisch einzugehen; es sei deshalb dem Rezensent gestattet, nur einige wesentliche Überlegungen insbesondere aus dem zweiten Werk herauszugreifen.

Entscheidend und grundlegend ist Kapitel 1 der Schrift «Offenbarung des beanspruchten Erfindungsgedankens und Schutzzumfang des Patents», wo die ausschlaggebende Rolle der Aufgabe bei der Feststellung des Wesens der Erfindung erläutert wird. Eindeutig wird nachgewiesen, dass die Aufgabe eine der wichtigsten Auslegungsgrundlagen überhaupt ist, und dass diese deshalb in hinreichend konkreter Weise in den ursprünglichen Unterlagen immer enthalten sein muss. Nachdrücklich wird der patentrechtliche Grundsatz betont, dass eine Erfindung in der Erkenntnis besteht, dass mit einem bestimmten Mittel eine bestimmte Wirkung erzielt wird, die zur Lösung einer bestimmten technischen Aufgabe dient. Es wird gezeigt, welche Bedeutung dieser Grundsatz auch hinsichtlich der Analogieverfahren

1) *Offenbarung des beanspruchten Erfindungsgedankens und Schutzzumfang des Patents*. Von G. Zeunert. Zweite, teilweise ergänzte Auflage. 214 S., 5 Falttafeln. Düsseldorf 1968, VDI-Verlag. Preis geb. DM 48,80.

2) *Beiträge zur Frage der Offenbarung der beanspruchten Erfindung*. Von G. Zeunert. 212 S. Düsseldorf 1968, VDI-Verlag. Preis geb. DM 46,40.

hat, und weshalb vom Anmelder am Anmeldetag nicht nur regelmässig die Angabe des technischen Gebietes, auf dem die technische Lehre zu technischem Handeln liegt, zu verlangen ist, sondern auch dass diese Angaben so substanziiert sein müssen, dass die Erfindung genügend individualisiert ist.

Andere wichtige Einzelfragen, die behandelt werden, betreffen zum Beispiel diejenige der Beschränkung des Schutzbegehrens auf einen Teil des Gegenstandes der Anmeldung im Falle ursprünglich nebeneinander gestellter Ausführungsformen, dann der Begriff des Kombinationspatents sowie insbesondere auch den Umfang der zulässigen Änderungen nach dem Patentänderungsgesetz vom 4. Sept. 1967. Wertvolles enthält auch die Studie über die Einführung des

chemischen Stoffschutzes durch das genannte Patentänderungsgesetz, wobei klar erkannt wird, dass wenn durch die Gewährung des Schutzes für chemische Stoffe nunmehr die Praxis für dieses Gebiet derjenigen für die Gewährung von Sachpatenten allgemeiner Art angepasst werden soll, dies für einen zweckgebundenen Stoffschutz sprechen müsste, weil es vom Zweck losgelöste Sachpatente bisher nicht gegeben hat. Wollte man anders entscheiden, so wird klar nachgewiesen, müsste für den absoluten Stoffschutz eine eigene neue Patentkategorie geschaffen werden.

Diese wenigen Hinweise mögen dem Fachmann zeigen, welches grosse Gebiet erfasst wird, und der Rezensent kann das Studium dieser hervorragenden Schriften nicht empfehlen. Dr. R. E. Blum, Zürich

Die Sicherungsanlagen der Schweizer Bahnen

DK 656.25

Von Dr. Karl Oehler, Zürich

Die bedauerlichen Unfälle, von denen die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) im Laufe des letzten Jahres nacheinander heimgesucht worden sind, und die dadurch ausgelösten sehr ungenauen und teilweise tendenziösen Zeitungsartikel haben Zweifel an den Massnahmen aufkommen lassen, die von unseren Bahnen bisher zur Verhütung solcher Unfälle getroffen wurden. Man fragt sich, ob wirklich alles unternommen wurde, um den Gefahren zu begegnen, die infolge des enorm gestiegenen Verkehrsvolumens vergrössert wurden, oder ob unsere Bahnen in dieser Beziehung hinter dem Ausland nachhinken. Der Reisende, der ins Ausland fährt und die Nachrichten über diese Dinge mit Interesse verfolgt, sieht und hört jedoch nur von den grossen Leistungen an einzelnen Punkten und einzelnen Strecken des ausländischen Bahnnetzes; es fehlen ihm jedoch Angaben über das, was im Ganzen auf dem betreffenden Netz geschieht. Ferner wird leicht übersehen, dass die Verhältnisse bei ausländischen Bahnen ganz anders sind als bei den Schweizer Bahnen, und dass deshalb ein Vergleich nur dann zulässig ist, wenn die sehr grossen Unterschiede mitberücksichtigt werden.

Zu diesen Eigentümlichkeiten der schweizerischen Bahnen gehört in erster Linie das ausserordentlich dichte Netz, mit dem eine grosse Zahl von verhältnismässig kleinen Gemeinden bedient wird, die trotz ihrer Kleinheit zum Verkehrsaufkommen bedeutend beitragen. Dies liegt wohl zum grossen Teil daran, dass sich die Industrie hier aus sehr vielen Klein- und Mittelbetrieben aufbaut, die sich auf kleine, aber das ganze Land verstreute Ortschaften verteilen. Die grossen Ballungen der Industrie, wie man sie im Ausland findet, fehlen in der Schweiz fast vollständig. Daher sind zum Beispiel auf dem Netz der SBB 667 Bahnhöfe und Stationen, 141 Haltestellen und dazu noch 36 Gleisanschlüsse und 80 Block- und Spurwechselstellen (total 924 Anlagen) auf der Streckenlänge von 2839 km verteilt. Die mittlere Distanz der

Stationen beträgt kaum mehr als 4 km (Ende 1967). Trotz der grossen Zahl von sogenannten Nebenlinien ist die Zugsdichte im ganzen ebenfalls ausserordentlich hoch. Sie erreicht durchschnittlich nahezu 80 Züge pro km und Tag, womit die SBB im Vergleich zu allen ausländischen Bahnen gleichen Charakters weitaus an der Spitze stehen. Ferner muss berücksichtigt werden, dass die grosse Zahl der Nebenlinien und der meisten Privatbahnen nur einspurig ausgebaut ist. Auch die Belastung dieser einspurigen Strecken geht weit über das hinaus, was man im Ausland in ähnlichen Fällen gewöhnt ist. Schliesslich muss auch beachtet werden, dass die schweizerischen Bahnen, selbst dann, wenn sie im Tal auf einige Kilometer ohne Kurven verlegt werden konnten, zum grössten Teil Gebirgsbahnen sind.

An spektakulären Bauten, beispielsweise Stellwerkanlagen, fallen nur ganz wenige auf, wie Basel, Zürich, Bern, Lausanne, allenfalls noch Genf. Verfolgt man jedoch, wie sich die Zahl der elektrischen Stellwerk-Apparate auf dem ganzen Netz der Bundesbahnen entwickelt hat, sieht das Bild doch ganz anders aus. So wurden seit dem Jahr 1922, wo die erste elektrische Anlage mit zwei Stellwerk-Apparaten in Göschenen gebaut wurde, bis 1929 34 elektrische Stellwerk-Apparate in Betrieb genommen. Bis zum Jahr 1939 waren es 79; 1949 waren es schon 207, 1959 370 und 1967 492. Dazu kommt noch eine ganze Reihe von Stellwerkanlagen auf dem Netz der schweizerischen Privatbahnen. In diesen Zahlen sind die elektrischen Stellwerk-Apparate nicht enthalten, die inzwischen durch andere moderner Bauform ersetzt worden sind. In Prozentzahlen auf die Zahl der 924 Anlagen bezogen (von denen einzelne mehr als einen Stellwerkapparat enthalten) ergibt sich Ende 1967 folgendes Bild:

Mechanische Anlagen waren noch vorhanden	30 %
Elektrische Anlagen	40 %
Gemischte Anlagen und reine Signalanlagen	15 %

Bild 2 (rechts). Kommandotafel in Biel für die Strecken-Fernüberwachung und Steuerung
Mittleres Feld von rechts nach links: Strecke Biel—Busswil
Unteres Feld von links nach rechts: Strecke Biel—La Neuveville

Bild 1. Ausschnitt aus der Fernüberwachungstafel in Biel, rechts oben Blockstelle und Station Tüscherz

